Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1688

28. 06. 84

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ — Drucksachen 10/1369, 10/1663 —

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Gewährung von Leistungen im Sinne von Satz 1 und 2 dürfen Angaben über die Gewährung oder Höhe von Leistungen aus Mitteln der Stiftung nicht erhoben werden.“

Bonn, den 28. Juni 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die vorgesehene Ergänzung soll im Interesse des notwendigen Datenschutzes von werdenden Müttern ausschließen, daß Angaben über Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung und die Tatsache ihrer Gewährung erhoben oder sonstwie festgestellt werden. Die Regelung entspricht einer dringenden Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333